

Reglement über die Gewährung von Beiträgen an Doktorierende („Doc.CH“)

Vom 1. Juli 2020

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015¹,
erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt sehr gut qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Beiträge für die Erstellung ihrer Dissertation zu einem selbstgewählten Thema („Doc.CH-Beiträge“).

² Doc.CH-Beiträge werden an Doktorierende im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften ausgerichtet.

³ Doc.CH-Beiträge werden grundsätzlich für Dissertationen mit Immatrikulation und Anstellung der Doktorierenden an Schweizer Hochschulen gesprochen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Anstellungen an Fachhochschulen oder pädagogischen Hochschulen.

⁴ Der Beschäftigungsgrad der Doktorierenden ist so festzulegen, dass die Dissertation in der Regel innerhalb von vier Jahren fertiggestellt werden kann. Diese Vorgabe setzt voraus, dass 80-100% einer Vollzeitstelle für die Dissertation aufgewendet werden.

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen namentlich die Bestimmungen des Beitragsreglements, des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement² sowie die Bestimmungen in der Ausschreibung zur Anwendung.

¹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuhrungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

Artikel 3 Beitragsart und Beitragsdauer

¹ Ein Doc.CH-Beitrag umfasst das Salär der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers und Projektmittel.

² Er wird für eine Dauer von zwei bis maximal vier Jahren ausgesprochen.

³ Der erste Teilbeitrag wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt, der zweite für ein bis zwei Jahre.

⁴ Ein Doc.CH-Beitrag kann nicht rückwirkend vergeben werden.

⁵ Ein Doc.CH-Beitrag kann nicht verlängert werden. Vorbehalten bleiben Verlängerungen infolge der Gründe gemäss Ziffer 5.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

Artikel 4 Durchführungs- und Anstellungsort

¹ Empfängerinnen und Empfänger von Doc.CH-Beiträgen müssen für die Dauer des Beitrags als Doktorierende an einer schweizerischen Hochschule angestellt und an einer Schweizer Universität immatrikuliert sein. Eine Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule ist zulässig bei Anstellungen an Fachhochschulen oder pädagogischen Hochschulen, sofern für den Fachbereich des Dissertationsthemas kein universitärer Partner in der Schweiz vorhanden ist.

² Es ist möglich, einen Teil der Dissertation im Rahmen eines Gastaufenthalts im Ausland zu verfassen. Empfängerinnen und Empfänger von Doc.CH-Beiträgen bleiben für die Dauer des Gastaufenthalts im Ausland an der schweizerischen Hochschule angestellt. Ein solcher Gastaufenthalt im Ausland kann durch den SNF auf begründetes schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.

2. Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 5 Allgemeine persönliche Voraussetzungen

¹ Zur Gesuchstellung berechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen zum Zeitpunkt des Eingabetermins über ein Diplom (Master oder gleichwertiger Abschluss³) einer schweizerischen Hochschule, welches sie zum Doktorat in den Bereichen gemäss Artikel 1 Absatz 2 an einer universitären Hochschule in der Schweiz berechtigt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem gleichwertigen ausländischen Diplom (Master oder gleichwertiger Abschluss⁴) sind zur Gesuchstellung zugelassen, wenn sie die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen oder wenn sie zum Zeitpunkt des Eingabetermins an der vorgesehenen Hochschule in der Schweiz immatrikuliert sind.
- b. Sie haben das Diplom maximal drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Dieses Zeitfenster kann gemäss den Bestimmungen von Ziffer 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement auf begründeten Antrag hin verlängert werden.
- c. Sie müssen eine positive Bewertung ihrer Diplomarbeit (Masterarbeit) und eine sehr gute Diplomnote vorweisen.

³ Der Masterstudiengang oder gleichwertige Abschluss muss 90 bis 120 ECTS-Punkten entsprechen (1,5 bis 2 Jahre Vollzeitstudium). Ein „Master of Advanced Studies - MAS“ (der mindestens 60 ECTS-Punkten oder einem Jahr Vollzeitstudium entspricht) und andere Abschlüsse auf Hochschulstufe genügen nicht, um ein Doc.CH-Gesuch einzureichen.

⁴ Ibidem.

² Die Gesuchstellenden müssen ihre Immatrikulation für das Doktorat sowie ihre Anstellung für den Zeitpunkt des Beitragsbeginns nachweisen.

Artikel 6 Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen bereit sein, ihre wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsgrades von 100% auszuüben. In begründeten Fällen kann der Beschäftigungsgrad tiefer sein, sollte aber nicht oder nur für kürzere Perioden unter 80% fallen.

² Ein unter 100% liegender Beschäftigungsgrad kann beantragt werden, wenn im Gesuch die nachfolgenden Gründe dargelegt werden:

- a. Betreuungspflichten oder
- b. Ausübung von Tätigkeiten, die der Qualifikation für eine wissenschaftliche Karriere dienen (z.B. Lehrtätigkeit, fachbezogene Aus- oder Weiterbildung).

³ Veränderungen des Beschäftigungsgrades aufgrund der Gründe in Absatz 2 sind auch während der Laufdauer eines Doc.CH-Beitrags möglich. Sie müssen durch den SNF bewilligt werden.

Artikel 7 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Doc.CH-Beiträge sind elektronisch beim SNF einzureichen.

² Der SNF schreibt die Doc.CH-Beiträge periodisch aus. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen. Die Eingabetermine werden auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

³ Im Übrigen gelten die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und seinen Ausführungsbestimmungen.

3. Gesuche

Artikel 8 Gesuche

¹ Gesuche um Doc.CH-Beiträge sind gemäss den Vorschriften des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Zu den obligatorischen Unterlagen gehören namentlich die folgenden Dokumente:

- a. Eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Stelle des Gastinstituts in der Schweiz, die Beitragsempfängerin bzw. den Beitragsempfänger in die Forschungsinstitution zu integrieren und ihr bzw. ihm während der vorgesehenen Beitragsdauer einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen sowie den für die erfolgreiche Durchführung der Forschungsarbeiten benötigten Zugang zur Infrastruktur zu gewähren. Gegebenenfalls bestätigt das Schreiben zudem die Integration der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers in einer Doktorandenschule oder einem Programm für Doktorierende.
- b. Zwei von verschiedenen Personen auf Anfrage der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers verfasste Stellungnahmen gemäss den Vorgaben des SNF. Die erste Person ist an der Hochschule in der Schweiz tätig, an welcher die Gesuchstellerin als Doktorandin bzw. der Gesuchsteller als Doktorand angestellt sein wird (Betreuerin bzw. Betreuer); als zur Betreuung von Dissertationen befugte Person verpflichtet sie sich, die Dissertation der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers zu betreuen. Die zweite Person ist entweder an einer anderen schweizerischen

Hochschule tätig oder im Ausland; sie unterstützt die Dissertation. In ihren jeweiligen Stellungnahmen äussern sich die beiden Personen insbesondere zu den wissenschaftlichen Qualifikationen der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers, zu deren bzw. dessen eigenen Beitrag zum Dissertationsthema und zur Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Forschungsprojekts.

- c. Ein Einladungsschreiben des Gastinstituts im Ausland, falls ein Forschungsaufenthalt im Ausland gemäss Artikel 4 Absatz 2 geplant ist. Darin bestätigt das Gastinstitut namentlich, dass es die notwendige Integration und Betreuung gewährleisten kann. Falls der Auslandsaufenthalt nach der Zusprache des Doc.CH-Beitrags organisiert wird, muss die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger den Aufenthalt durch den SNF genehmigen lassen und dieses Schreiben zusammen mit einem begründeten Gesuch beim SNF einreichen.

Artikel 9 Mobilität

¹ Die Mobilität dient dem Ziel, den wissenschaftlichen Erfahrungshorizont zu erweitern.

² Mobilität ist ein Beurteilungskriterium für Doc.CH-Beiträge und muss im Gesuch mittels Stellungnahme erläutert werden. Der SNF berücksichtigt bei der Beurteilung des Werdegangs (retrospektive Mobilität) und der im Rahmen des Beitrags geplanten Massnahmen (prospektive Mobilität) verschiedene Formen von Mobilität.

³ Hat zwischen Erlangung des Bachelordiploms und der Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand kein Wechsel der Hochschule stattgefunden, muss aufgezeigt werden, wie eine Mobilitätsleistung während des Doc.CH-Beitrages erbracht werden kann.

⁴ Die Mobilitätsleistung im Rahmen eines Doc.CH-Beitrags gemäss Absatz 3 kann wie folgt wahrgenommen werden:

- a. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen, nicht kommerziellen Forschungsinstitution (Gastinstitution);
- b. andere Formen von Mobilität wie namentlich Kurzaufenthalte oder internationale Kollaborationen.

⁵ Ein Gastaufenthalt im Ausland kann bei der Gesuchstellung geplant und während des Beitrages im Rahmen des Instruments „Mobilitätsbeiträge in Projekten“ beantragt werden. Der einmalige Mobilitätsbeitrag wird für sechs bis zwölf Monate gewährt.

4. Beiträge und anrechenbare Kosten

Artikel 10 Beiträge

Doc.CH-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen und verwaltet, namentlich nach den Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF und seiner Ausführungsbestimmungen. Die Beiträge müssen von einer vom SNF anerkannten beitragsverwaltenden Stelle verwaltet werden.

Artikel 11 Zweiter Beitragsteil

¹ Für den zweiten Teil des Doc.CH-Beitrags gemäss Artikel 3 Absatz 3 muss die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger nach Ablauf der ersten achtzehn Monate des Beitrags einen Zwischenbericht (Artikel 18) und einen Antrag auf den zweiten Beitragsteil beim SNF einreichen.

² Der Antrag ist gemäss den Vorschriften des SNF zu begründen und muss ein Schreiben der für die Betreuung der Dissertation zuständigen Person enthalten. Das Schreiben gibt Auskunft über den Stand der Arbeiten und den erwarteten Zeitpunkt des Abschlusses.

³ Die Zusprache für den zweiten Beitragsteil wird gestützt auf den Antrag erteilt. Er kann abgelehnt werden, wenn die Fertigstellung der Dissertation als unwahrscheinlich beurteilt werden muss.

⁴ Die Dauer des zweiten Beitragsteils liegt bei höchstens zwei Jahren. Werden weniger als zwei Jahre zugesprochen, kann bei Bedarf und zwecks Fertigstellung der Dissertation ein Zusatzbeitrag beantragt werden. Die Gesamtdauer des zweiten Beitragsteils darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Artikel 12 Anrechenbare Kosten

Den Doc.CH-Beiträgen sind anrechenbar:

- a. Das eigene Gehalt der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers gemäss den Vorgaben des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement; und
- b. Projektkosten, die mit der Umsetzung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Reise- und Kongresskosten und weitere Kosten gemäss den Bestimmungen des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

5. Gesuchstellung: Beschränkung

Artikel 13 Wiederholte Gesuchseingabe: Beschränkung

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, deren Gesuch abgelehnt wurde, können unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Projekts maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um einen Doc.CH-Beitrag einreichen, sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als Folge von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität beendete Gesuchsverfahren gelten als Ablehnungen im Sinne dieser Bestimmung.

6. Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 14 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers:
 - akademische Qualifikation und Qualität der Diplomarbeit (Masterarbeit);
 - erbrachte Leistungen seit dem Erwerb des Masters;
 - durch die bisherigen Leistungen nachgewiesene Fähigkeit, das Projekt durchzuführen und damit einen eigenen Beitrag zu leisten;
- b. Werdegang sowie Mobilität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers bezüglich des vorgesehenen Arbeitsortes basierend auf der eingereichten Stellungnahme; beurteilt wird namentlich

die gesamte Mobilitätsleistung am Ende des Beitrags hinsichtlich der Zielsetzung des Instruments sowie des individuellen Karriereziels;

- c. wissenschaftliche Bedeutsamkeit, Qualität, Originalität und Aktualität des Dissertationsprojekts;
- d. Vorgehensweise und Methodik sowie Machbarkeit des Dissertationsprojekts;
- e. Beitrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers an die Idee und an das Konzept des Dissertationsprojekts;
- f. Qualität und Eignung der Forschungsinstitution, die Dissertation wissenschaftlich zu unterstützen, insbesondere durch die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation sowie die Eignung, eine kontinuierliche, intellektuelle Weiterentwicklung und Ausbildung zu ermöglichen;
- g. Bei Gesuchen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung wird die ausserwissenschaftliche Bedeutsamkeit berücksichtigt.

Artikel 15 Auswahlverfahren und Entscheidung

¹ Das Auswahlverfahren für Gesuche, welche die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllen, ist zweistufig.

² In der ersten Phase ermittelt der SNF anhand der Beurteilungskriterien die besten Gesuche für die definitive Auswahl in der zweiten Phase.

³ Gesuchstellende, welche die zweite Phase erreichen, werden in der Regel vom Forschungsrat zu einem persönlichen Gespräch am Sitz des SNF eingeladen. Wird das Gespräch durchgeführt, so kann dieses in besonderen Fällen (z.B. bei weiter Anreise) durch eine Videokonferenz ersetzt werden.

⁴ Anlässlich des Gesprächs bzw. der Videokonferenz haben die Gesuchstellenden Gelegenheit, ihr Forschungsprojekt sowie ihre Karrierepläne mündlich vorzustellen und die Fragen der Evaluationsgremien zu beantworten.

⁵ Die negativen Entscheide der Phase 1 sowie die Entscheide der Phase 2 werden den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung eröffnet.

7. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 16 Beiträge, Beitragsbeginn und Anpassungen

¹ Doc.CH-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen, freigegeben und verwaltet, namentlich gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner Ausführungsbestimmungen.

² Doc.CH-Beiträge können in der Regel frühestens sechs Monate nach dem Eingabetermin freigegeben werden. Der frühestmögliche Beitragsbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

³ Änderungen bezüglich der beschriebenen Forschungsarbeiten und Durchführungsbedingungen, insbesondere betreffend die Forschungsinstitution und die Betreuung, müssen dem SNF vorgängig gemeldet werden. Ist ein Antrag auf Änderung begründet, kann der SNF die Anpassung des Beitrags bewilligen.

Artikel 17 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Doc.CH-Beiträge oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren. Der noch nicht verwendete Teil des Beitrags muss dem SNF zurückerstattet werden.

Artikel 18 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger reichen nach achtzehn Monaten einen wissenschaftlichen Zwischenbericht ein, zusammen mit dem Antrag für den zweiten Beitragsteil. Falls kein zweiter Teil gewährt wird, muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Beitragsende ein Schlussbericht beim SNF eingereicht werden.

² Innerhalb von sechs Wochen nach Ende des zweiten Teils reichen die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger einen wissenschaftlichen Schlussbericht ein, der namentlich auch Auskunft über den Abschluss und die Annahme der Dissertation gibt.

³ Es müssen zudem finanzielle Berichte gemäss den entsprechenden Weisungen des SNF erstellt werden.

⁴ Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrags.

8. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement über die Gewährung von Beiträgen für Doktorandinnen und Doktoranden in Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW) in der Schweiz, „Doc.CH (GSW)“, vom 20. März 2012.